

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

mit Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
und Lagebericht

der

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Güglingen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A			
		31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Beteiligungen		15.265.130,39	17.592.246,00
2. Barmittel und Barmitteläquivalente			
Täglich verfügbare Bankguthaben		372.342,26	370.545,66
3. Forderungen			
a) Forderungen an Beteiligungsgesellschaften	1.519.158,66		3.310.820,23
b) Andere Forderungen	<u>0,00</u>		<u>4.409,00</u>
		1.519.158,66	3.315.229,23
4. Nicht durch Vermögenseinlage gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten		699.311,84	589.077,39
		<u>17.855.943,15</u>	<u>21.867.098,28</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Rückstellungen		57.400,00	57.400,00
2. Kredite			
von Kreditinstituten		7.702.699,51	9.546.357,30
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
aus anderen Lieferungen und Leistungen		1.350.604,27	1.430.336,05
4. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) gegenüber Gesellschaftern	75.447,54		62.680,85
b) andere	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		75.447,54	62.680,85
5. Eigenkapital			
a) Kapitalanteile der Kommanditisten	2.829.943,29		3.464.230,90
b) Rücklagen	432.749,48		423.385,00
c) Nicht realisiertes Ergebnis aus der Neubewertung	<u>5.407.099,06</u>		<u>6.882.708,18</u>
		8.669.791,83	10.770.324,08
		<u>17.855.943,15</u>	<u>21.867.098,28</u>

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	EUR	2025 EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge			
a) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	61.168,18		129.484,62
b) Sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>		<u>5.162,50</u>
Summe der Erträge		61.168,18	134.647,12
2. Aufwendungen			
a) Zinsen aus Kreditaufnahmen	153.912,76		175.103,32
b) Verwaltungsvergütung	104.769,82		165.037,43
c) Verwahrstellenvergütung	14.188,38		12.943,58
d) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	38.737,84		37.923,35
e) Sonstige Aufwendungen	<u>65.244,83</u>		<u>49.396,84</u>
		376.853,63	440.404,52
3. Ordentlicher Nettoertrag/ Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-315.685,45	-305.757,40
4. Zeitwertänderung			
a) Erträge aus der Neubewertung	1.232.482,74		500.181,89
b) Aufwendungen aus der Neubewertung	<u>2.708.091,86</u>		<u>2.177.153,05</u>
Summe des nicht realisiertes Ergebnisses des Geschäftsjahres		-1.475.609,12	-1.676.971,16
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		<u>-1.791.294,57</u>	<u>-1.982.728,56</u>

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (Investmentgesellschaft oder HEP-Solar Japan 1) handelt es sich um einen Publikums-AIF.

Die Investmentgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 727994 eingetragen.

Die Investmentgesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB, für die die Vorschriften der §§ 264 bis 289f HGB gelten, soweit sich aus den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) i. V. m. der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 (Verordnung (EU) Nr. 231/2013) nichts anderes ergibt. Zudem gelten die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852).

Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 HGB wurden, soweit nicht aus anderen Normen heraus verpflichtend, in Anspruch genommen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden unverändert in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Für die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsvorschriften des § 21 KARBV und des § 22 KARBV beachtet.

Gewinne und Verluste werden im Jahr ihres Entstehens den Kommanditistenkonten direkt gutgeschrieben bzw. belastet.

Der Jahresabschluss wurde in EUR aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften des HGB, soweit keine spezielleren Vorschriften des KAGB einschlägig sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird angewendet, und die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Vermögensgegenstände werden mit dem Verkehrswert gemäß §§ 168 f. KAGB i. V. m. §§ 26-33 KARBV bewertet.

Die **Beteiligungen** werden gemäß §§ 158, 135 KAGB und § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB sowie gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 KARBV i. V. m. § 168 Abs. 1 KAGB mit dem Verkehrswert angesetzt.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes für mittelbar gehaltene Sachwerte zur Erzeugung von Strom in Form von in Betrieb befindlichen Solarparks wurde unter sorgfältiger Einschätzung ein geeignetes Bewertungsmodell unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten genutzt. Die Bewertung erfolgte eigenständig durch die Gesellschaft.

Es wird ein Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung von Zustand und Alter der Anlage und der Dauer und Höhe der Einspeisevergütung verwendet. Das Bewertungsmodell berücksichtigt neben der Einspeisevergütung insbesondere die Verwaltungs- und Gesellschaftskosten, die Instandhaltungs- und Wartungskosten, die Stromertragsdaten/Leistungskennlinie, den Restwert der Anlagen sowie einen laufzeit-, risiko-, währungs- und steueräquivalenten Diskontierungssatz. Der Zeitraum der berücksichtigten zukünftigen Zahlungsströme richtet sich nach der Dauer der Einspeisevergütungen. Ab Inbetriebnahme des Solarparks beträgt diese in der Regel 20 Jahre.

Soweit die mittelbar gehaltenen Sachwerte (Solaranlagen) noch in Entwicklung sind oder sich im Bau befinden, werden die Beteiligungen zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert als beste Schätzung für den Verkehrswert bewertet.

Die **Barmittel und Barmitteläquivalente** sind zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen angesetzt.

Die **Forderungen** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 HGB passiviert.

Die **Kredite** sowie die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind – mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung – mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgt unter Berücksichtigung der Regelung des § 264c Abs. 2 Satz 2 HGB. Im Falle eines negativen Kapitalanteils eines Gesellschafters wurden zur Darstellung in der Bilanz Rücklagen ausweistechnisch zur Verlustdeckung herangezogen, soweit diese zur Verfügung standen. Die Verrechnung ist rein darstellungsbezogen; eine buchmäßige Auflösung oder Verwendung der Rücklage hat nicht stattgefunden. Die Kapitalkontenentwicklung spiegelt die tatsächlichen Buchwerte wider.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Währungskursänderungen werden bis zum Abgang jener Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im nicht realisierten Ergebnis des Geschäftsjahres erfasst, es sei denn, es sind Wertberichtigungen erforderlich.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Beteiligungen

Firma		HEP SPV 2 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Ono
Erwerbsjahr		2015
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	3.376.070
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	95.100.000
Firma		HEP SPV 3 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Tatsuno
Erwerbsjahr		2015
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	1.601.136
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	30.100.000
Firma		HEP SPV 6 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Arida
Erwerbsjahr		2015
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	2.003.015
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	99.000.000

Firma		HEP SPV 7 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Kinokawa
Erwerbsjahr		2015
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	1.255.665
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	41.100.000

Firma		HEP SPV 9 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Akou
Erwerbsjahr		2018
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	2.985.100
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	62.600.000

Firma		HEP SPV 10 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Awaji
Erwerbsjahr		2018
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	398.939
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	14.600.000

Firma		HEP SPV 11 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Kakogawa
Erwerbsjahr		2018
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	2.422.652
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	75.100.000

Firma		HEP SPV 12 Japan k.k.
Rechtsform		Kabushiki Kaisha
Sitz		Shingu
Erwerbsjahr		2018
Verkehrswert am 31.12.2025	EUR	1.197.553
Gesellschaftskapital 31.12.2025	JPY	29.100.000

Das Gesellschaftskapital wird jeweils zu 100 % gehalten.

Barmittel und Barmitteläquivalente

Die Barmittel und die Barmitteläquivalente setzen sich aus den täglich verfügbaren Bankguthaben i. H. v. TEUR 372 (i. Vj. TEUR 371) bei der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (LBBW) zusammen.

Forderungen

Es bestehen Forderungen an Beteiligungsgesellschaften aus Darlehen in Höhe von TEUR 1.519 (i. Vj. TEUR 3.311). Diese Forderungen haben – unverändert zum Vorjahr – eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Jahresabschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 57 (i. Vj. TEUR 57).

Darlehen

Das Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) weist einen Stand in Höhe von TEUR 7.703 (Vj. TEUR 9.546) aus. Die Restlaufzeiten betragen:

	Gesamt	mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
31.12.2025	7.703	742	2.983	3.978
Vorjahr	9.546	850	3.308	5.388

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Verbindlichkeiten betragen TEUR 1.351 (Vj. TEUR 1.430). Davon bestehen gegenüber der HEP KVG Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.159 (Vj. TEUR 1.236). Gegenüber der hep global GmbH bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 192 (Vj. TEUR 190).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 75 (Vj. TEUR 63) beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin (TEUR 62 i. Vj. TEUR 55) sowie gegenüber den Kommanditisten (TEUR 13; i. Vj. TEUR 8).

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HEP Verwaltung 5 GmbH mit Sitz in Güglingen. Sie weist ein Stammkapital von EUR 25.000,00 aus. Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet.

Das Eigenkapital entfällt somit vollständig auf Kommanditisten.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das haftende Kommanditkapital EUR 2.497.700,00. Es ist zum Stichtag vollständig geleistet.

Ein Wiederaufleben der Haftung im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB besteht nicht.

Die Kommanditeinlagen werden auf festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I) verbucht und bilden den festen Kapitalanteil eines Gesellschafters. Der auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust sowie für alle Gesellschafterrechte. Das Agio wird auf festen Kapitalkonten II verbucht. Verluste werden auf beweglichen Kapitalkonten III verbucht. Sind die Konten belastet, sind auch Gewinne den Kapitalkonten III gutzuschreiben, bis das jeweilige Konto ausgeglichen ist. Gewinne werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten Verwendung finden, auf den beweglichen Kapitalkonten IV verbucht. Guthaben auf dem Kapitalkonto IV sind zum Ausgleich etwaiger Verluste, mit denen das Kapitalkonto III zu belasten wäre, zu verrechnen. Ausschüttungen und Entnahmen, welche Kapitalrückzahlungen darstellen, werden auf die beweglichen Kapitalkonten V verbucht. Sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen dem Publikums-AIF und einem Gesellschafter werden auf den beweglichen Kapitalkonten VI verbucht. Ausstehende Einlagen werden auf den beweglichen Kapitalkonten VII verbucht.

Demnach ergeben sich die Kapitalkonten der Kommanditisten nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen wie folgt:

Kommanditisten	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Kapitalkonto I (Kommanditeinlage)	19.419.629,13	19.419.629,13
Kapitalkonto II (Agio)	559.548,93	559.548,93
Kapitalkonto III (Verluste)	-6.658.893,04	-6.343.207,59
Kapitalkonto IV	0,00	0,00
Kapitalkonto V (Kapitalrückzahlungen)	-10.708.053,79	-10.288.831,45
Kapitalkonto VI (sonstige Entnahmen)	-48.850,30	-48.600,51
Summe der Kapitalkonten	2.563.380,93	3.298.538,51
Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus der Neubewertung	5.407.099,06	6.882.708,18
Wert des Eigenkapitals	7.970.479,99	10.181.246,69
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten	699.311,84	589.077,39
Bilanzieller Ausweis des Eigenkapitals	8.669.791,83	10.770.324,08

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein realisiertes Ergebnis von TEUR -316 nach TEUR -306 im Vorjahr erzielt. Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 6 (Vj. TEUR 135) standen Aufwendungen in Höhe von TEUR 377 (Vj. TEUR 440) gegenüber. Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 154 (i. Vj. TEUR 175) resultieren aus dem im Jahr 2018 aufgenommenen Darlehen bei der LBBW.

Innerhalb der Verwaltungsvergütung wird die von der HEP KVG berechnete Vergütung für ihre Tätigkeit im Bereich des Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagements ausgewiesen.

Die Verwahrstellenvergütung betrifft das für das Geschäftsjahr berechnete Verwahrstellenentgelt der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhalten die Kosten für die Jahresabschlussprüfung mit TEUR 39 (i. Vj. TEUR 38).

Die sonstigen Aufwendungen (TEUR 65, i. Vj. TEUR 49) enthalten im Wesentlichen mit TEUR 21 (i. Vj. TEUR 40) Kosten für die Finanzbuchhaltung, Steuerberatung und Abschlusserstellung sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von TEUR 27. Darüber hinaus wurde wie im Vorjahr die Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 7 berechnet.

Das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres ergibt sich aus Erträgen und Aufwendungen aus der Neubewertung. Die Erträge aus der Neubewertung resultieren im Wesentlichen aus nicht realisierten Währungsgewinnen in Höhe von TEUR 1.232 (i. Vj. TEUR 500). Die Aufwendungen aus der Neubewertung resultieren aus der Folgebewertung der Beteiligungen in Höhe von TEUR 2.708 (i. Vj. TEUR 1.944).

5. Sonstige Angaben

Änderungen zum Verkaufsprospekt

Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen zum Verkaufsprospekt.

Vermögensaufstellung

		Geschäftsjahr 31.12.2025 in EUR	Anteil am Fondsver- mögen in %
A.	Vermögensgegenstände		
1.	Beteiligungen	15.265.130,39	191,52
2.	Barmittel und Barmitteläquivalente		
	a) Täglich verfügbare Bankguthaben	372.342,26	4,67
3.	Forderungen		
	a) Forderungen an Beteiligungsge- sellschaften	1.519.158,66	19,06
Summe Vermögensgegen- stände		17.156.631,31	215,25
B.	Schulden		
1.	Rückstellungen	57.400,00	0,72
2.	Kredite		
	a) Von Kreditinstituten	7.702.699,51	96,64
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	a) Aus anderen Lieferungen und Leistungen	1.350.604,27	16,95
3.	Sonstige Verbindlichkeiten		
	a) Gegenüber Gesellschaftern	75.447,54	0,95
Summe Schulden		9.186.151,32	115,25
C.	Fondsvermögen	7.970.479,99	100,0

Angaben zu den mittelbar gehaltenen Sachwerten

Photovoltaikanlage	Ono	Tatsuno
Energieart	Solarstrom	Solarstrom
installierte Leistung (MWp DC)	2,261	1,208
eingespeiste Energie (kWh)	2.678.123	1.248.206
Baujahr	2017	2017
Erwerbsjahr	selbst errichtet	selbst errichtet
Jahr der Inbetriebnahme	2017	2017
Abnehmer der Energie	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)
Nutzungsrechte des Grundstücks	Eigentum der Objektge- sellschaft	Eigentum der Objektge- sellschaft
Fremdfinanzierungsquote (%)	0,00	0,00
Verkehrswert (EUR)	3.376.070,13	1.601.136,16
etwaige Bestands-, Projektent- wicklungsmaßnahmen	N/A	N/A

Photovoltaikanlage	Arida	Kinokawa
Energieart	Solarstrom	Solarstrom
installierte Leistung (MWp DC)	1,310	1,291
eingespeiste Energie (kWh)	1.467.754	1.236.358
Baujahr	2016	2018
Erwerbsjahr	selbst errichtet	selbst errichtet
Jahr der Inbetriebnahme	2016	2018
Abnehmer der Energie	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)
Nutzungsrechte des Grundstücks	Eigentum der Objektge- sellschaft	Eigentum der Objektge- sellschaft
Fremdfinanzierungsquote (%)	0,00	0,00
Verkehrswert (EUR)	2.003.014,76	1.255.665,26
etwaige Bestands-, Projektent- wicklungsmaßnahmen	N/A	N/A

Photovoltaikanlage	Akou	Awaji
Energieart	Solarstrom	Solarstrom
installierte Leistung (MWp DC)	1,782	0,418
eingespeiste Energie (kWh)	2.255.427	475.856
Baujahr	2018	2018
Erwerbsjahr	selbst errichtet	selbst errichtet
Jahr der Inbetriebnahme	2018	2018
Abnehmer der Energie	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)
Nutzungsrechte des Grundstücks	Eigentum der Objektge- sellschaft	Eigentum der Objektge- sellschaft
Fremdfinanzierungsquote (%)	0,00	0,00
Verkehrswert (EUR)	2.985.100,34	398.938,69
etwaige Bestands-, Projektent- wicklungsmaßnahmen	N/A	N/A

Photovoltaikanlage	Kakogawa	Shingu
Energieart	Solarstrom	Solarstrom
installierte Leistung (MWp DC)	2,339	1,032
eingespeiste Energie (kWh)	2.525.241	1.161.753
Baujahr	2018	2018
Erwerbsjahr	selbst errichtet	selbst errichtet
Jahr der Inbetriebnahme	2018	2018
Abnehmer der Energie	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)	Kansai Denryoku k.k. / The Kansai Electric Power Co., Inc. (KEPCO)
Nutzungsrechte des Grundstücks	Eigentum der Objektge- sellschaft	Eigentum der Objektge- sellschaft
Fremdfinanzierungsquote (%)	0,00	0,00
Verkehrswert (EUR)	2.422.652,05	1.197.553,00
etwaige Bestands-, Projektent- wicklungsmaßnahmen	N/A	N/A

Anzahl der umlaufenden Anteile, Nettoinventarwert und Wert je Anteil

Die Anzahl der umlaufenden Anteile betrug zum Bilanzstichtag 24.977. Der Anteil muss gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf japanische Yen lauten und mindestens JPY 1.000.000 betragen oder auf einen durch 100.000 ohne Rest teilbaren höheren JPYBetrag lauten. Aus diesem Grund wurde für Zwecke der Anteilswertberechnung der Anteilswert mit JPY 100.000 definiert.

Der Nettoinventarwert beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 7.970.479,99, daraus ermittelt sich ein Wert je Anteil von EUR 319,11.

Die vergleichende Übersicht des Berichtsjahres sowie der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre liefert folgendes Bild:

Jahr	Währung	Nettoinventarwert	Wert je Anteil
2025	EUR	7.970.479,99	319,11
2024	EUR	10.181.246,69	407,62
2023	EUR	12.625.372,03	505,48

Entwicklungs- und Verwendungsrechnung

	2025 EUR	2024 EUR
Verwendungsrechnung		
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-315.685,45	-305.757,40
2. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Kapitalkonten	202.678,01	304.432,57
3. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Rücklagenkonten	107.933,98	1.324,83
4. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Verbindlichkeitskonten	5.073,46	0,00
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Entwicklungsrechnung		
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	10.181.246,69	12.620.370,40
1. Entnahmen für das Vorjahr	0,00	0,00
2. Zwischenentnahmen	-419.472,13	-456.395,15
3. Mittelzufluss (netto)		
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten und Kapitaleinzahlungen	0,00	0,00
b) Mittelabflüsse aus Gesellschafteraustritten und Kapitalauszahlungen	0,00	0,00
4. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	-315.685,45	-305.757,40
5. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.475.609,12	-1.676.971,16
Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	7.970.479,99	10.181.246,69
II. res		

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Vergütungen an die Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,1 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch JPY 2.418.675 p.a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im Geschäftsjahr und den bis zum Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal jedoch 100,0 % des von

den Anlegern direkt oder als Treugeber gezeichneten Kommanditkapitals. Die Verwahrstellenvergütung betrug im Geschäftsjahr EUR 14.188,38.

Vergütungen an Dritte

Die HEP KVG zahlt keinem Dritten aus dem Vermögen des Publikums-AIF eine jährliche Vergütung.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote des Berichtsjahres beträgt 3,1 % (Vorjahr 2,3 %). Sie gibt Aufschluss darüber, welche Kosten jährlich anfallen. Dabei werden die im Berichtsjahr anfallenden laufenden Kosten (Verwaltungskosten und weitere Aufwendung an, die der Gesellschaft belastet werden können, jedoch ohne Transaktionsgebühren, Transaktionskosten, Investitionskosten, Initialkosten und ohne erfolgsabhängige Vergütung der HEP KVG) ins Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinvestitionsanwert gesetzt.

Transaktionskosten

Transaktionsberatungskosten fielen im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 27 an.

Personalstand

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegen der Komplementärin HEP Verwaltung 5 GmbH, Güglingen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt.

Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Thorsten Eitle (Vorstand der HEP KVG) und Herr Ingo Burkhardt (Vorstand der HEP KVG).

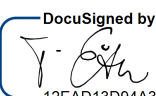
6. Nachtragsbericht

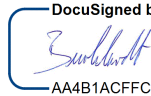
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, lagen nicht vor.

Güglingen, 24. Juli 2026

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

vertreten durch HEP Verwaltung 5 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFC8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1 Grundlagen der Gesellschaft

Die HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt), ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft wurde am 17. September 2012 gegründet und am 8. November 2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 727994 eingetragen. Sofern die Gesellschafter keine Verlängerung der Laufzeit beschließen, ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2036 befristet.

Gegenstand der HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist der Erwerb, das Betreiben, das Verwalten, die Weiterentwicklung und die Veräußerung von in Japan betriebenen Photovoltaikanlagen gemäß den festgelegten Anlagebedingungen als gemeinschaftliche Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Gesellschaft ist hierfür auch berechtigt, Immobilien und Immobilien haltende Gesellschaften zu erwerben. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem vorgenannten Gegenstand zusammenhängen, insbesondere auch Gesellschaften zu errichten oder zu erwerben.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht darin, Solaranlagen in Japan zu erwerben. Das Anlageziel ist der langfristige Betrieb der Solaranlagen sowie eine Veräußerung der Grundstücke zum Ende der AIF-Laufzeit, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können.

Der Publikums-AIF hält Beteiligungen an acht Objektgesellschaften (HEP SPV 2 Japan k.k., HEP SPV 3 Japan k.k., HEP SPV 6 Japan k.k., HEP SPV 7 Japan k.k., HEP SPV 9 Japan k.k., HEP SPV 10 Japan k.k., HEP SPV 11 Japan k.k. und HEP SPV 12 Japan k.k.). Alle Photovoltaikanlagen sind am Netz und erwirtschaften Erträge.

Das Eigenkapital des Publikums-AIF wurde zum 31. Dezember 2017 voll platziert. Die Anlagewährung ist der japanische Yen.

Zur Verwaltung der Gesellschaft wurde die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen (im Folgenden auch „HEP KVG“ genannt), bestellt.

2 Anlageziele und Anlagepolitik

Der Publikums-AIF darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 KAGB sowie die hierfür erforderlichen Immobilien;
- b) Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des vorstehenden lit. a) sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.
- d) Die HEP KVG darf zur Umsetzung der Anlagenstrategie folgende Techniken anwenden:
- e) Erlangung von Kaufoptionen im Hinblick auf den Erwerb der geplanten Anlageobjekte
- f) Finanzierung des Erwerbs der Anlageobjekte und die Errichtung der Solaranlagen durch das von den Anlegern eingeworbene Eigenkapital.

Die Finanzierung kann unter Beachtung der Anlagegrenzen teilweise mit Fremdkapital durchgeführt werden.

Anlagegrenzen sind:

Der Publikums-AIF investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB. Spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs legt der Publikums-AIF mindestens 60 % des investierten Kapitals in Vermögensgegenstände nach vorstehendem lit. b) (Objektgesellschaften) an, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

Die Objektgesellschaft hat ihren Sitz in Japan,

- a) ist 2012 oder später errichtet und
- b) errichtet und betreibt mit entsprechender behördlicher Genehmigung
- c) Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von jeweils mindestens 0,5 Megawatt Peak (MWp).

Die HEP KVG und der Publikums-AIF haben alle wesentlichen Verträge zur Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung der Anlagestrategie abgeschlossen. Die Anlagestrategie ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmens-

stand und den Anlagebedingungen. Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen können unter Einhaltung der Anforderungen einer Zustimmung der BaFin gem. § 267 Abs. 3 KAGB im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die HEP KVG hat mit Wirkung zum 1. Januar 2016 die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Verwahrstelle bestellt.

3 Wirtschaftsbericht

3.1 Finanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlicher finanzieller Leistungsindikator sind die in den Objektgesellschaften erzielten Einnahmen aus der Einspeisung von Solarenergie in das lokale Netz. Sie ergeben sich aus dem gesetzlich verankerten Tarif je kWh eingespeisten Stroms.

Die Einnahmen der acht Solarparks der Objektgesellschaften lagen im Geschäftsjahr in Summe rund 4,8 % unter der Planung. Dieses resultiert im Wesentlichen aus Steuerungsmaßnahmen der Netzauslastung durch den Netzbetreiber sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

3.2 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

3.2.1 Weltweiter Photovoltaik-Markt 2025

Die globalen Photovoltaik-Zubauzahlen für 2025 steigen gemäß ersten Prognosen auf rund 580–660 GW und deuten auf ein weiteres Rekordjahr hin. Im Vorjahr wurden laut der Internationalen Energieagentur (IEA) weltweit fast 540 GW zugebaut. Dies führte zu einer Gesamtkapazität von rund 2160 GW zum Jahresende 2024.^{1,2}

Die zunehmenden Anteile von Wind und Photovoltaik an der Stromerzeugung erfordern den Ausbau von Flexibilitäten und der Netzinfrastuktur. Abregelung und negative Strompreise weisen auf die unzureichende Flexibilität des Stromsystems und zeitweise nicht übereinstimmendes Angebot mit der Nachfrage hin. Die Integration der fluktuierenden Erzeugung erfordert die weitere Elektrifizierung, nachfrageseitige Flexibilitäten, Speicher und regelbare Kraftwerke.³ Weltweit wurden allein im Jahr 2024 rund 77 GW an Batteriespeichern zugebaut, unterstützt durch politische Maßnahmen und sinkende

¹ <https://www.rts-pv.com/points/20201/> (abgerufen am 13.02.2026)

² <https://www.iea.org/data-and-statistics/data-tools/renewable-energy-progress-tracker> (abgerufen am 13.02.2026)

³ IEA (2025): Renewables 2025 – Analysis and forecast to 2030 (S. 9)

Technologiekosten. Bis 2035 werden Lastmanagement und Speicher voraussichtlich den Großteil der kurzfristigen Systemflexibilität bereitstellen.⁴

Im Jahr 2024 ist die Produktionskapazität für Photovoltaik in allen Segmenten erneut gestiegen. Mit 1.100–1.350 GW ist die globale Produktionskapazität damit mehr als doppelt so hoch wie die jährlichen Neuinstallationen. Das erhebliche Überangebot hat zu anhaltend niedrigen Modulpreisen beigetragen. Jedoch bestehen regionale Preisunterschiede. Aufgrund von Handelsbeschränkungen liegen sie beispielsweise in den Vereinigten Staaten über dem Durchschnitt. Außerhalb Chinas wurden verstärkt Produktionskapazitäten aufgebaut, dennoch wird auch im Jahr 2030 in zentralen Produktionssegmenten die Konzentration bei über 90 % bleiben – ähnlich wie heute.⁵

Prognose

Der weltweite Ausbau erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung steigt den Prognosen der Internationalen Energieagentur (IEA) nach auf fast 890 GW im Jahr 2030. Dabei entfallen fast 80 % aller Neuinstallationen bis dahin auf Photovoltaik. Die Prognosen für den erneuerbaren Zubau fallen für den Zeitraum 2025 bis 2030 5 % niedriger als im Vorjahr aus, aufgrund veränderter politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen insbesondere in den Vereinigten Staaten und China. Für das Jahr 2026 erwartet die IEA Photovoltaik-Neuinstallationen von über 500 GW und damit etwas unter dem Niveau von 2025. In den Folgejahren wird von einem stetigen Anstieg des Zubaus auf über 650 GW im Jahr 2030 ausgegangen, begünstigt durch die weiterhin niedrigen Kosten, schnellere Genehmigungsverfahren sowie eine breite gesellschaftliche Akzeptanz.⁶

3.2.2 Japanischer Photovoltaik-Markt

Politischer Rahmen

Mit der GX (Green Transformation) 2040-Vision, dem siebten strategischen Energieplan und Zwischenzielen zur Erreichung der Netto-Null-Emissionen bis 2050 wurden die politischen Leitlinien im Jahr 2025 für den Zeitraum bis 2040 definiert. Bis 2035 sollen die Treibhausgasemissionen um 60 % und bis 2040 um 73 % im Vergleich zu 2013 reduziert werden. Für 2030 liegt das Minderungsziel bei 46 %. Erneuerbare Energien sollen dabei zur wichtigsten Stromquelle werden und im Jahr 2040 einen Anteil von 40 bis 50 % erreichen. Der Anteil von Solarenergie am Strommix soll auf 23 bis 29 % steigen, was etwa 202 bis 278 GW_{AC} entspricht.⁷

⁴ IEA (2025): World Energy Outlook 2025 (S. 65)

⁵ IEA (2025): Renewables 2025 – Analysis and forecast to 2030 (S. 9 und 83 f.)

⁶ IEA (2025): Renewables 2025 – Analysis and forecast to 2030 (S. 7 und S. 14 ff.)

⁷ <https://www.rts-pv.com/en/points/13693/> (abgerufen am 07.02.2024)

Da es in der Vergangenheit zu Konflikten über Photovoltaik-Großprojekte in ökologisch sensiblen oder landschaftlich wertvollen Gebieten kam, wurde ein Maßnahmenpaket für Photovoltaik-Großanlagen vorgelegt. Unangemessene Projektentwicklungen sollen durch strengere gesetzliche Vorgaben verhindert werden und zugleich Vorhaben unterstützt werden, die im Einklang mit betroffenen Gemeinden stehen.⁸

Mit der „Next-Generation Solar Cell Strategy“ fördert die japanische Regierung gezielt die Entwicklung und Markteinführung von Perowskit-Solarzellen. Im Vergleich zu herkömmlichen Silizium-Solarzellen bieten Perowskit-Solarzellen aufgrund ihres geringen Gewichts und ihrer Flexibilität neue Installationsmöglichkeiten, beispielsweise in der Automobil- und Landwirtschaft.⁹ Das Recycling von Photovoltaik-Modulen wird in Japan ebenfalls vorangetrieben.¹⁰

Marktentwicklung

Das Forschungs- und Beratungsunternehmen RTS Corporation geht von Photovoltaik-Neuinstallationen von etwas über 4 GW_{AC} im Jahr 2025 aus. Im Jahr 2024 waren es 4 GW_{AC}, die kumulierte installierte Photovoltaik-Leistung stieg damit zum Jahresende 2024 auf 77 GW_{AC}. Das Segment der Freiflächenanlagen ist deutlich zurückgegangen.¹¹ Neben der Unsicherheit durch die Einführung der Einspeiseprämie und das damit einhergehende Risiko volatiler Großhandelspreise führten begrenzte Netzkapazitäten und das Risiko der Abregelung zum Abwärtstrend. An entsprechenden Maßnahmen wie Demand-Side-Management, Flexibilisierung der Erzeugung und Netzausbau wird bereits gearbeitet. Direkte Stromabnahmeverträge (PPAs) gewinnen in Japan an Bedeutung, unterstützt durch gestiegene Strompreise und staatliche Subventionen. Die begrenzte Flächenverfügbarkeit in Japan soll durch Eigenverbrauchsmodelle und die Nutzung brachliegender landwirtschaftlicher Flächen aufgelöst werden.¹²

Prognose

Für das Jahr 2026 wird mit einer Fortsetzung des moderaten Aufwärtstrends gerechnet. Wachstum wird bei Wohngebäuden und dem gewerblichen Dachsegment sowie aus der Nachfrage nach Corporate PPAs erwartet.¹³ So geht das Forschungs- und Beratungsunternehmen RTS Corporation im Jahr 2026 von einem weiteren Anstieg der Neuinstallationen auf nahezu 5 GW_{AC} aus. Bis 2030 wird eine Photovoltaik-Gesamtleistung von 111 GW_{AC} im Business-as-usual-Szenario prognostiziert.¹⁴ Dieser Ausbaupfad liegt in der Bandbreite der Zielsetzung des sechsten strategischen Energieplans, der einen Anteil

⁸ <https://www.rts-pv.com/en/blogs/15202/> (abgerufen am 03.02.2026)

⁹ <https://www.rts-pv.com/en/points/13533/> (abgerufen am 18.02.2025)

¹⁰ <https://www.rts-pv.com/en/blogs/13466/> (abgerufen am 18.02.2025)

¹¹ https://www.rts-pv.com/news/202601_19975/ (abgerufen am 03.02.2026)

¹² SolarPower Europe (2025): Global Market Outlook for Solar Power 2025-2029 (S. 109)

¹³ SolarPower Europe (2025): Global Market Outlook for Solar Power 2025-2029 (S. 107)

¹⁴ https://www.rts-pv.com/news/202601_19975/ (abgerufen am 03.02.2026)

von 14 bis 16 % Solarenergie an der Stromerzeugung im Jahr 2030 vorsieht. Dies entspricht einer Photovoltaikleistung von etwa 104 bis 118 GW_{AC}.¹⁵

3.3 Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2025 lagen die Erträge der acht Solarparks in Japan rund 4,8 % unter den prognostizierten Werten. Die Produktion lag mit 5 % geringfügig darunter. Die Probleme des Vorjahres resultierend aus den Installationsmaßnahmen des Netzbetreibers zur Steuerung der Netzauslastung konnten entsprechend überwunden werden: zum einen führten Softwareprobleme zur nicht effizienten Steuerung der Wechselrichter, zum anderen bestanden Lieferengpässe bei einzelnen Komponenten, welche die Anpassungsmaßnahmen des Netzbetreibers verzögerten, und somit zu nicht unerheblichen Leistungseinbußen führten. Die geringen Abweichungen resultierten aus Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Instandhaltungsmaßnahmen und Wetterschwankungen.

Zur Finanzierung der Solarparks bzw. der Objektgesellschaften wurde bei einer deutschen Landesbank ein Investitionskredit in Höhe von 2,5 Mrd. Yen aufgenommen. Der Kredit wird über 17 Jahre voll getilgt und ist bis zum Ende der Laufzeit auf der Zinsseite fixiert. Die Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Erlöse fallen in japanischen Yen an, somit handelt es sich um einen sogenannten natural hedge, d.h. Einnahmen und Ausgaben fallen in derselben Währung an und unterliegen so keinem Währungsrisiko.

Seitens der Objektgesellschaften konnten im Geschäftsjahr die notwendigen Tilgungsraten für diesen Kredit bereitgestellt werden.

3.4 Wertentwicklung

3.4.1 Wertentwicklung der Beteiligungen

Die Werte der Beteiligungen des AIF haben sich von TEUR 17.592 im Vorjahr auf TEUR 15.265 vermindert.

3.4.2 Wertentwicklung des AIF

Die Fair Market Value Bewertung der Parks als wesentlicher Bestandteil der Nettoinventarwertermittlung erfolgt jährlich zum Bilanzstichtag. Dabei werden bewertungsrelevante Parameter auf Aktualität überprüft. Neue Informationen, exemplarisch Inflations-

¹⁵ SolarPower Europe (2025): Global Market Outlook for Solar Power 2025-2029 (S. 107)

annahmen oder Kostenänderungen, fließen in die zukünftigen Bewertungsannahmen ein.

Die erwarteten Cashflows werden mit dem aktuellen Diskontierungszinssatz abgezinst. Dieser setzt sich aus einer risikofreien Basisverzinsung sowie einer markt- und objektbezogenen Risikoprämie zusammen. Bei der Bestimmung der Risikoprämie werden unter anderem makroökonomische Entwicklungen, Kapitalmarktbedingungen sowie geopolitische und politische Faktoren berücksichtigt. Die Höhe des Diskontierungszinssatzes ist somit ein entscheidender Faktor für die Fair Market Value Bewertung. Im Zuge steigender Risikoprämien weltweit, z.B. durch stark schwankende Märkte oder aber globale Spannungen und politische Entwicklungen, mussten diese auch in der Bewertung berücksichtigt werden und wirkten sich negativ auf den aktuellen Fair Market Value aus.

Ein wesentlicher Einflussfaktor auf den Nettoinventarwert des Japans 1 war die ungünstige Entwicklung des Währungskurses. Dieser hat sich von YEN/EUR 163,06 auf YEN/EUR 184,09 verschlechtert. Da die operativen Parks ihre Stromerträge in japanischen Yen generieren, während der Jahresabschluss des Fonds in Euro aufgestellt wird, führte diese Entwicklung zu einer währungsbedingten Wertminderung.

Des Weiteren haben sich Kosten, insbesondere Versicherungen und Gebühren für Netzbetreiber, teilweise stark erhöht. Darüber hinaus haben sich die Strompreisprognosen, die Grundlage für die Einnahmeplanung bilden, ungünstig entwickelt. Diese Prognosen stellen Momentaufnahmen dar und können sich sowohl positiv als auch negativ in der Zukunft entwickeln.

Der Nettoinventarwert zum Bilanzstichtag belief sich auf TEUR 7.970 und lag damit um TEUR 2.211 unter dem Vorjahreswert von TEUR 10.181. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus den steigenden Risikoprämien, den ungünstigen Wechselkursentwicklungen sowie den gestiegenen operativer Kosten. Die Anzahl der umlaufenden Anteile betrug zum Bilanzstichtag 24.977, daraus ermittelt sich ein Wert je Anteil von EUR 319,11 (Vj. EUR 407,62).

3.5 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zum Geschäftsjahresende beträgt das Gesamtvermögen TEUR 17.157 (Vj. TEUR 21.278). Wesentliche Aktivposten sind die Beteiligungen in Höhe von TEUR 15.265 (Vj. TEUR 17.592), die täglich verfügbaren Bankguthaben in Höhe von TEUR 372 (Vj. TEUR 371) und die Forderungen an Beteiligungsgesellschaften in Höhe von TEUR 1.519 (Vj. TEUR 3.311).

Die Rückstellungen in Höhe von TEUR 57 (Vj. TEUR 57) betreffen Abschluss- und Prüfungskosten. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen TEUR 1.351

(Vj. TEUR 1.430). Davon bestehen gegenüber der HEP KVG Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.159 (Vj. TEUR 1.236). Gegenüber der hep global GmbH bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 192 (Vj. TEUR 190). Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 75 (Vj. TEUR 63) beinhalten Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin (TEUR 62 i. Vj. TEUR 55) sowie gegenüber den Kommanditisten (TEUR 13; i. Vj. TEUR 8).

Während des Geschäftsjahres war eine ausreichende Liquidität stets gegeben. Zum Ende des Geschäftsjahres besitzt die Gesellschaft liquide Mittel in Höhe von TEUR 372 (Vj. TEUR 371).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein realisiertes Ergebnis von TEUR -316 nach TEUR -306 im Vorjahr erzielt. Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 61 (Vj. TEUR 135) standen den Aufwendungen in Höhe von TEUR 377 (Vj. 440) gegenüber. Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Kosten für die Verwaltung des AIF in Höhe von TEUR 105 (Vj. TEUR 165), die Finanzbuchhaltung, Steuerberatung und Abschlusserstellung in Höhe von TEUR 21 (i. Vj. TEUR 40) und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 39 (Vj. TEUR 38). Darüber hinaus ist ein Aufwand aus Wechselkursdifferenzen in Höhe von TEUR 12 sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von TEUR 27 entstanden.

Das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres ergibt sich aus Erträgen und Aufwendungen aus der Neubewertung. Die Erträge aus der Neubewertung resultieren im Wesentlichen aus nicht realisierten Währungsgewinnen in Höhe von TEUR 1.232 (i. Vj. TEUR 500). Die Aufwendungen aus der Neubewertung resultieren aus der Folgebewertung der Beteiligungen in Höhe von TEUR 2.708 (i. Vj. TEUR 1.944).

3.6 Gesamtaussage

Das Geschäftsjahr ist trotz des negativen Ergebnisses als zufriedenstellend zu betrachten. Die Darlehen konnten seitens der Beteiligungen im nicht unerheblichen Maße zurückgeführt werden.

Unser Fokus in den nächsten Jahren wird darauf liegen, die Parks bestmöglich zu betreiben. Wir werden eventuellen Kaufanfragen weiterhin opportunistisch nachgehen.

4 Tätigkeitsbericht

4.1 Angaben zum Risikomanagement

Die Darstellung der Hauptanlagerisiken erfolgt im Abschnitt Risikobericht.

4.2 Tätigkeit der HEP KVG

Die HEP KVG hat im April 2017 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB zur Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-AIF und ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung) gestellt. Die Erlaubnis wurde der HEP KVG am 24. Januar 2018 erteilt.

Die Vorstände der HEP KVG waren im Berichtsjahr Thorsten Eitle, Ingo Burkhardt und Olaf Timm. Thorsten Eitle und Ingo Burkhardt sind Geschäftsführer der HEP Verwaltung 5 GmbH und der HEP Treuhand GmbH.

Die HEP KVG wurde mit Verwaltungsvertrag vom 17. Dezember 2014 als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Die HEP KVG haftet bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für jedes schuldhafte Handeln, insbesondere für die Verletzung der Anlagegrenzen und die Vornahme unzulässiger Geschäfte. Die HEP KVG haftet nicht für die Verluste, die aus eigenen Verfügungen der Investmentgesellschaft ohne vorherige Abstimmung mit der HEP KVG resultieren, es sei denn, der Beschluss oder die Verfügung war zur Korrektur von Fehlern der HEP KVG erforderlich. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2036.

Die HEP KVG übernimmt die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Investmentgesellschaft, d. h. insbesondere den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung, das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, die Betreuung der Anleger, die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen etc.

Portfolioverwaltung: Dies umfasst die Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften des Publikums-AIF; Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Objektgesellschaften.

Risiko- und Liquiditätsmanagement: Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Publikums-AIF wesentlichen Risiken, denen der Publikums-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Publikums-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu

erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flow, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management: Es betrifft asset-bezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Darunter fallen z. B. Korrespondenz mit Behörden; Einholung von Finanzierungsangeboten; Anbahnung, Verhandlung und Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen; allgemeines asset-bezogenes Vertragsmanagement; asset-bezogenes Management von Versicherungsangelegenheiten, insbesondere Deckung der wesentlichen Risiken und Durchführung der geschlossenen Versicherungsverträge; asset-bezogene Buchhaltung.

AIF- und Anlegerverwaltung: Hierunter fallen folgende Tätigkeiten: Durchführung aller Aufgaben des Rechnungswesens; Führung eines Anlegerverzeichnisses; Betreuung des Publikums-AIF/Anleger; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Publikums-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Publikums-AIF.

Die HEP KVG hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

Zu Beginn des Geschäftsjahres war das Rechnungswesen einschließlich der AIF-Buchhaltung, Compliance, Datenschutz, behördliches Anzeige- und Meldewesen, EDV und IT-Systemadministration und die Personalverwaltung der HEP KVG auf die hep global GmbH, Güglingen, ausgelagert. Das Rechnungswesen hat die hep global GmbH wiederum an die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, unterausgelagert. Weiterhin sind Teile der an die hep global GmbH ausgelagerten IT-Dienstleistungen an die Bechtle GmbH & Co. KG unterausgelagert.

Mit Wirkung vom 01. August 2025 wurde die Auslagerung der AIF-Buchhaltung auf die hep global GmbH, Güglingen, sowie die sich darauf beziehende Unterauslagerung auf die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, beendet und eine direkte Auslagerung der AIF-Buchhaltung auf die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, begründet. Weiterhin wurde die Auslagerung der Funktionen Compliance und Behördliches Anzeige- und Meldewesen auf die hep global GmbH, Güglingen, mit Wirkung zum 15. Oktober 2025 beendet. Die Funktionen werden seitdem von der HEP KVG ausgeführt.

Die interne Revision war bis zum 31. Januar 2025 an Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bruchsal, ausgelagert. Mit Wirkung vom 01. Februar 2025 wurde die Auslagerung der Funktion Interne Revision an Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vorgenommen.

Die HEP KVG hat alle notwendigen und vertraglich geschuldeten Verwaltungsaufgaben erbracht.

Die HEP KVG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen des Portfoliomanagements sowie des Risiko- und Liquiditätsmanagements eine jährliche Vergütung in Höhe von brutto 0,8 % der Bemessungsgrundlage. Für die administrativen Tätigkeiten erhält die HEP KVG eine jährliche Vergütung von brutto 0,3 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

Werden für die Gesellschaft Photovoltaikanlagen erworben, gebaut, umgebaut oder veräußert, kann die HEP KVG jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von 2,5 % des Kaufpreises bzw. der Baukosten beanspruchen.

Die HEP KVG kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits aus Ausschüttungen geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6 % übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft in der Abrechnungsperiode.

4.3 Vergütungsangaben

Die HEP KVG ist nach § 37 KAGB zur Festlegung und Anwendung eines Vergütungssystems verpflichtet. Die Anforderungen an dieses werden durch Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU und die Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD vom 03. Juli 2013 („ESMA-Leitlinie“) näher bestimmt. Die Vergütungspolitik der HEP KVG ist gemäß diesen Anforderungen darauf ausgerichtet, falsche Anreize insbesondere für Mitarbeiter, die über die Eingehung von Risiken entscheiden, zu vermeiden. Die Vergütungspolitik der HEP KVG soll ein solides und wirksames Risikomanagement begünstigen, nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen und Interessenkonflikten vorbeugen (Nr. 1a und b, Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU). Hierzu hat die HEP KVG eine Vergütungsrichtlinie implementiert.

Die Mitarbeiter der HEP KVG erhalten marktgerechte Fixgehälter und unter bestimmten Umständen zusätzliche Sonderzahlungen. Die HEP KVG beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 15 Mitarbeiter, davon 3 Vorstände. Die Gesamtsumme der den Mitarbeitern der HEP KVG im Jahr 2025 gezahlten Vergütungen beträgt TEUR 1.887, hiervon entfallen TEUR 53 auf variable Vergütungen. Die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Risikoträger (durchschnittlich 3 Personen) der HEP KVG beträgt TEUR 850, davon betreffen TEUR 25 variable Vergütungen.

5 Risikobericht

5.1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement der HEP KVG ist hierarchisch und funktionell unabhängig organisiert. Diese Funktionstrennung besteht bis in die Vorstandsebene. Es folgt dem generellen Konzept der „3-Lines-of-Defence“ und bezieht damit sowohl operative Bereiche als auch Kontrollfunktionen ein. Im Rahmen des Regelprozesses Risikomanagement werden systematisch die fondsbezogenen Risiken erfasst, inventarisiert, bewertet, aggregiert und berichtet. Die Dokumentation der Verfahren erfolgt anhand einer schriftlich fixierten Ordnung.

5.2 Risikoprofil und Risikosteuerung

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Publikums-AIF typischerweise verbunden sind (Risikoprofil). Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Marktrisiko

Das Marktrisiko eines Fonds ist das Risiko, durch Preisschwankungen am Markt finanzielle Verluste zu erleiden. Als wesentliche Risikotreiber werden grundsätzlich das Nettoertragsrisiko, das Einkaufspreisrisiko, das Währungsrisiko und das Zinsrisiko angesehen. Diese umfassen u.a. potenzielle Veränderung der Ertrags- und Kostenstruktur des Fonds und der eingegangenen Investitionen bspw. in Bezug auf Sonneneinstrahlung, Strompreise oder auch Betriebskosten, Veränderungen von Marktpreisen in der Beschaffung von Bauteilen wie Solarmodulen, Währungskursveränderungen bei Investitionen in Fremdwährungspositionen und Zinsänderungen, die sich bspw. in veränderten Finanzierungsbedingungen niederschlagen können. Diese Faktoren wirken sich auch implizit auf den Marktwert der Beteiligungsgesellschaften der Solarparks aus, da diese regelmäßig in einem Ertragswertverfahren oder DCF-Modell bewertet werden.

Die Steuerung der Risiken erfolgt in Form einer laufenden Überwachung der wesentlichen Marktfaktoren und der Bewertung des Einflusses auf die Fondsstruktur.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken wirken auf die Fähigkeit eines Fonds, Verpflichtungen rechtzeitig bezahlen zu können (Zahlungsfähigkeit), da bspw. liquide Mittel nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, Anlagen nicht in angemessener Frist bei gleichzeitiger Vermeidung von (zu hohen) Preisabschlägen veräußert oder anderweitig liquide Mittel zu diesem Zweck zu fairen Bedingungen beschafft werden können. Zu den Liquiditätsrisiken zählen Zahlungsunfähigkeitsrisiken, Refinanzierungsrisiken und Sachwert-Investitionsrisiken. Zahlungsunfähigkeitsrisiken können u. a. entstehen, wenn eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, bspw. aus der Beschaffung von Bauteilen oder zugesicherten Ertragsverwendungen keine sicheren eingehenden Zahlungsströme aus bspw. Kapitalbeschaffung oder Stromverkauf gegenüberstehen. Refinanzierungsrisiken stehen im Zusammenhang mit der Unsicherheit, erforderliches Fremdkapital in ausreichender Höhe und/oder angemessenen Konditionen aufnehmen zu können. Das Sachwert-Investitionsrisiko beschreibt Risiken, die sich grundsätzlich aus der Illiquidität der Vermögensgegenstände und der spezifischen Marktenge ergeben.

Die Überwachung des Risikos erfolgt laufend über das Liquiditätsmanagement. Hierdurch können Vertriebsziele angepasst und Ausgaben verzögert werden. Die genaue Überwachung der Zahlungsströme hilft, Engpässe in der Zahlungsfähigkeit rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen bis hin zu einer Zwischenfinanzierung zu ergreifen.

Gegenparteirisiko

Das Kontrahenten- und Adressenausfallrisiko besteht im Wesentlichen darin, dass Geschäftspartner ihre geschuldeten Leistungen mangels Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit nicht vertragsgerecht erbringen. Im Einzelnen bestehen derartige Risiken in Bezug auf den für die Erstellung der Anlagen zuständigen Generalunternehmer, bei externen Dienstleistern im Bereich des technischen Betriebes, bei Kontrahenten von Stromabnahmevereinbarungen oder im Beratungsbereich. Daneben unterliegt der Fonds Kontrahentenrisiken bei der Anlage liquider Mittel in Bankeinlagen.

Zur Messung, Steuerung und Minimierung der Kontrahenten- und Adressenausfallrisiken in Bezug auf die relevanten Vertragspartner führt die HEP KVG eine umfassende Risikoanalyse zu Beginn einer Geschäftsbeziehung sowie eine laufende nachfolgende Risikoüberwachung durch.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Darin eingeschlossen sind insbesondere das Rechtsrisiko, das Projektrisiko, das Betriebsrisiko, das Geschäftsprozessrisiko, das Portfoliomanagement-Risiko und menschliches Versagen. Beispielhaft für Rechtsrisiken können Unsicherheiten bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder aber auch Veränderungen der Gesetzeslage verstanden werden. Im Bereich der Projektrisiken kommen insbesondere Einflüsse in Betracht, die sich nachteilig auf die Umsetzung einer Projektentwicklung sowohl in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit als auch die Verzögerungen aufgrund entstehender Umwelteinflüsse genannt werden. Betriebsrisiken entstehen insbesondere während der Betriebsphase eines Solarparks und umfassen beispielsweise potenzielle Betriebsunterbrechungen, Vandalismus oder andere Störungen des regulären Betriebsablaufs. Im Geschäftsprozessrisiko werden mögliche Abweichungen von festgelegten Abläufen mit schadhaften Auswirkungen subsumiert. Risiken, deren Ursachen bspw. im Fehlverhalten oder in Unachtsamkeiten beteiligter Personen liegen, fallen unter das menschliche Versagen. Schließlich ist als Bestandteil des operationellen Risikos noch das Portfoliomanagement-Risiko zu nennen, welches unter anderem auf Unsicherheiten des Erfolgs der gewählten Anlagestrategie oder der getroffenen Managemententscheidungen abzielt.

Zur Überwachung und Steuerung dieser Risiken hat die HEP KVG neben der übergeordneten Risikomessung und -überwachung in Form der Risikodatenbank zusätzlich eine separate Schadensfallerfassung implementiert. Sämtliche operationellen Schadensfälle sind von den Mitarbeitern der HEP KVG an den Risikomanager zu melden und nachfolgend im Hinblick auf einzuleitende Gegenmaßnahmen zu analysieren. Auf dieser Basis wird eine laufende Optimierung der Risikosteuerungsprozesse ermöglicht.

In Bezug auf Rechtsrisiken hat die HEP KVG gemäß den Vorgaben der KAMaRisk eine separate Compliance-Funktion implementiert. Aufgabe des Compliance-Beauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung geltenden Rechts und sonstiger externer und interner Regelungen rund um die Auflegung, den Vertrieb und die kollektive Vermögensverwaltung von alternativen Investmentvermögen. Das beinhaltet die laufende institutionalisierte Überwachung der Einhaltung aller rechtlichen Normen, Richtlinien, Standards und sonstigen Regeln.

5.3 Wesentliche Risiken der Gesellschaft im Geschäftsjahr und Ausblick

Marktumfeld

Im Jahr 2025 setzte sich die Abkehr von der Nullzinspolitik der japanischen Zentralbank fort. Sowohl im Januar als auch Dezember wurden weitere Zinserhöhungen umgesetzt. Auch zukünftig wird eine weitere Normalisierung der Geldpolitik erwartet. Hintergrund der strafferen Geldpolitik ist eine anhaltende Kerninflation oberhalb des Zielwertes von 2 %. Das politische Umfeld zeigte sich weiterhin insgesamt stabil und das Ziel der japanischen Regierung, die CO-2-Emissionen bis 2050 auf Netto-Null zurückzuführen, wurde bestätigt. Geringe Flächenverfügbarkeit und hervortretende Konflikte bei der Umsetzung von Solar-Freiflächenanlagen führen zunehmend zu einer präziseren und ggf. auch strengeren Regulierung entsprechender Projektvorhaben.

Marktrisiko

Die Sondierung möglicher Verkaufsoptionen für das Portfolio war zum Ende des Geschäftsjahres nicht abgeschlossen und haben sich daher bisher nicht in konkreten Kaufangeboten niedergeschlagen. Es ist geplant, die Sondierungen im kommenden Geschäftsjahr fortzusetzen.

Weitere besonders hervorzuhebende und über das geschilderte Risikoprofil hinausgehende Marktrisiken bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Liquiditätsrisiko

Der Umfang offener Verbindlichkeiten in Bezug auf Verwaltungs- und Management-Vergütungen gegenüber der HEP KVG (vgl. Kapitel Vermögens-, Finanz- und Ertragslage), die nach Abverkauf des Portfolios auszugleichen sind, wuchs im Geschäftsjahr weiter moderat an. Zahlungsverpflichtungen aus dem operativen Management der Projektgesellschaften sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Weitere besonders hervorzuhebende und über das geschilderte Risikoprofil hinausgehende Liquiditätsrisiken bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Gegenpartierisiko

Besonders hervorzuhebende und über das geschilderte Risikoprofil hinausgehende Geschäftspartnerrisiken bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Operationelles Risiko

Das Risiko unerwarteter Netzabschaltungen, die durch Netzbetreiber zur Laststeuerung der Stromnetze umgesetzt werden können, besteht weiterhin. Zwar war im Vergleich zum Vorjahr eine geringere Häufigkeit derartiger Abschaltungen und damit einhergehender Minderproduktion im Vergleich zum Vorjahr festzustellen, gleichwohl wird dieses Risiko mit fortschreitendem Zubau erneuerbarer Energiequellen in Japan voraussichtlich von größerer Relevanz bleiben.

Weitere besonders hervorzuhebende und über das geschilderte Risikoprofil hinausgehende operationelle Risiken bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Ausblick

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die o.g. Risiken und das Risikoprofil weiter für die Fondsstrategie maßgeblich sein werden. Es ist geplant, die Prüfung auf Verkaufsoptionen im Laufe des Jahres 2026 fortzusetzen.

6 Zusätzliche Informationspflichten

6.1 Prozentualer Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände

Es handelt sich bei den Vermögensgegenständen des AIF um Objektgesellschaften bzw. Darlehen an Objektgesellschaften, die nach Errichtung von Photovoltaikanlagen deren Betrieb zum Unternehmensgegenstand haben. Für die Objektgesellschaften bzw. deren Assets gibt es keinen organisierten Markt.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die besondere Regelungen gelten, liegt bei 0 %.

6.2 Angaben zum Leverage

Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswerts der in dem Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Investments des AIF wurden ergänzend über eine deutsche Landesbank fremdfinanziert. Zum Geschäftsjahresende waren Kredite in Höhe von 44,2 % (Vj. 44,9 %) des Verkehrswerts der in dem Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände aufgenommen. Die Leverage-Bedingungen wurden somit eingehalten.

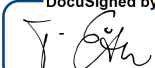
6.3 Angaben zu neuen Regelungen im Liquiditätsmanagement

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

Güglingen, 30. Juni 2026

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

vertreten durch HEP Verwaltung 5 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFG8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und wurden daher im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss/Lagebericht nicht einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den einschlägigen europäischen Verordnungen.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen ab.

Gemäß § 159 S. 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 S. 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Versicherung nach § 135 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KAGB i. V. m. § 158 S. 1 KAGB, § 264 Abs. 2 S. 3 und § 289 Abs. 1 S. 5 HGB zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,
- die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Vermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Bestätigungsvermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und

den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 S. 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 KAGB i. V. m.

§ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen, zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 S. 1 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere

Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Zuweisungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 S. 1 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapital-

konten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Bremen, den 24. Juli 2026



dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Dr. Trenkle
Wirtschaftsprüfer

Weichert
Wirtschaftsprüfer

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Göglingen

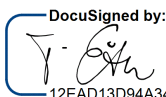
Erklärung der gesetzlichen Vertreter

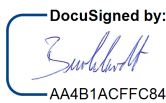
Wir versichern nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Göglingen, 24. Juli 2026

HEP-Solar Japan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

vertreten durch HEP Verwaltung 5 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFC8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer